



**Mietvertrag für den Veranstaltungsraum im Nebengebäude
zwischen dem
VfR 1926 Sondernheim e.V.,
vertreten durch den 1. Vorsitzenden (*Vermieter*)**

u n d

.....
(Name, Vorname, Anschrift des Mieters, Telefonnummer)

1. Mietgegenstand, Mietzeit, Grund und Schlüssel

- Vermietet und zur Nutzung überlassen werden im Nebengebäude, der Saal, die Küche, Damen- und Herren-Toilette, sowie Flur.
- Nutzungszeitraum

Von den,Uhr Bis, den,Uhr

- Mit Beginn der Überlassung wird dem Mieter ein zur Schließanlage des Vereinsheims gehörender Schlüssel übergeben, welcher am Rückgabetermin an den Verantwortlichen des Vereins zurückzugeben ist.

2. Miete und Kautio

- Für die Überlassung der Räumlichkeiten im vorgenannten Umfang verpflichtet sich der Mieter an den Verein folgenden Betrag zu zahlen:

Nutzungsentgelt:	€
Entgelt für die Grundreinigung:	€

Gesamtkosten:	€

Mit der Bezahlung des Nutzungsentgelts ist die Nutzung der Räume, Verbrauch an Nebenkosten, wie Wasser, Strom und Heizung, komplett abgegolten. Nicht umfasst ist die Nutzung von Geschirrhandtüchern, Handtüchern sowie Toilettenpapier. Diese sind durch den Mieter selbst zu stellen.

Wird der oben vereinbarte Nutzungszeitraum überschritten, sind für jede weitere angefangene Stunde weitere 5,00 € zu bezahlen.

- Der Mieter ist ferner verpflichtet, eine Kautio in Höhe von 200,00 € zu bezahlen, welche für sämtliche Ansprüche des Vereins aus diesem Mietvertrag haftet.

3. Zahlung der Miete und Kautio:

Die vereinbarte Miete muss **10 Tage vor Mietbeginn auf das Konto: DE48 5485 0010 0027 0039 04 (Kontoinhaber VfR Sondernheim) bei Sparkasse Südpfalz** überwiesen sein. **Die Kautio** ist vor Beginn der Nutzung und vor Schlüsselübergabe an den Verein bzw. den vom Verein Beauftragten **in bar zu bezahlen**.

4. Benutzung der Mietsache/Pflichten des Mieters:

- Der Mieter darf die Mietsache nur zu dem vereinbarten Zweck und im vereinbarten Umfang benutzen. Eine Untervermietung oder eine sonstige Gebrauchsüberlassung an Dritte ist nicht gestattet.
- Dem Mieter ist der Zustand der Mietsache bei Vertragsbeginn bekannt. Er erkennt diesen Zustand als vertragsgemäß und zum Vertragszweck tauglich an, wenn in einem Übergabeprotokoll keine Mängel und Beanstandungen festgehalten sind.
- Der Mieter hat die Mietsache pfleglich zu behandeln und für einen mängelfreien Zustand Sorge zu tragen. Dies gilt insbesondere für ausreichende Heizung und Lüftung der Räume sowie ordnungsgemäße Reinigung.
- Schäden an der Mietsache hat der Mieter dem Vermieter bzw. dem Beauftragten unverzüglich nach Kenntniserlangung zu melden. Für Schäden, für eine nicht erfolgte oder verspätete Anzeige haftet der Mieter.
- Der Mieter haftet für alle Beschädigungen an der Mietsache, der Einrichtung und dem Gebäude, sowie den damit verbundenen Anlagen und Inventar, die durch ihn, eingesetztes Personal, Besucher, Lieferanten usw. schuldhaft verursacht werden. Im Falle von Beschädigungen hat er nachzuweisen, dass ihn bzw. den genannten Personenkreis kein Verschulden trifft.



5. Rückgabe der Mietsache:

- Der Mieter ist verpflichtet, nach Beendigung der Nutzung dem Verein die überlassenen Räume in ordnungsgemäß gereinigtem Zustand (nass gereinigt) bzw. wenn eine Grundreinigung vereinbart wurde (siehe Punkt 2) im besenreinen Zustand zu übergeben.
- Der ausgehändigte Schlüssel ist zurückzugeben. Bei Verlust des Schlüssels hat der Mieter die dem Verein entstehenden Kosten für den Austausch der gesamten Schließanlage (derzeit ca. 1.500,00 €) zu ersetzen.

Der entstandene Müll ist durch den Mieter selbst komplett zu entsorgen.

6. Haftung:

- Die verschuldensunabhängige Haftung des Vermieters ist ausgeschlossen. Der Vermieter haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie bei Verletzung wesentlicher vertraglicher Pflichten, welche die vertragsgemäße Durchführung nicht ermöglichen.
- Der Mieter ist haftungsrechtlich voll verantwortlich, wenn gegen die Bestimmungen der Nutzungsordnung und dieses Vertrages verstoßen wird und hieraus dem Verein sowie den Besuchern der Veranstaltung Schäden entstehen. Der Mieter haftet für alle Schäden, die dem Verein an dem Überlassenen Gebäude, den Einrichtungsgegenständen und Zugangswegen durch die Nutzung entstehen.
- Der Mieter erklärt mit Unterzeichnung des Vertrages eine entsprechende Haftpflichtversicherung zu haben, diese ist bei Vertragsabschluss vorzulegen.

7. Weitere Nutzungsbedingungen:

- Der Mieter ist dafür verantwortlich, dass nach 22:00 Uhr keine Ruhestörungen der Nachbarschaft (auch nicht vom Aufenthalt der Gäste auf der Terrasse) erfolgen.
- Im Vereinsheim ist Rauchen generell untersagt. Die Mieter haben Sorge zu tragen, dass dieses Verbot eingehalten wird.
- Einrichtungsgegenstände der Küche (Gläser, Geschirr, entsprechende Geräte und Kühlmöglichkeiten etc.) kann der Mieter benutzen. Er ist zum Ersatz von beschädigten und verloren gegangenen Einrichtungsgegenständen verpflichtet. Diese werden auf seine Kosten, vom Verein, beschafft.
- Höchsteinlass für die Räumlichkeiten beträgt 50 Personen.
- Die Verwendung von offenem Licht (z.B. Kerzen) innerhalb der Räumlichkeiten ist verboten.
- Der Mieter ist dafür verantwortlich, dass bei Verlassen der Räume sämtliche Fenster, Rollläden und Türen geschlossen bzw. abgeschlossen sind.
- Es gelten die Bestimmungen der „Nutzungsinformation für Mieter“ (siehe Aushang in der Küche und Vereins-Homepage). Diese sind dem Mieter bekannt und sind einzuhalten.

Sondernheim, den

(für den VfR 1926 Sondernheim e.V.)

(Mieter)

Schlüssel erhalten:

(Mieter bei Vermietungsbeginn)

(für den VfR 1926 Sondernheim e.V.
bei Vermietungsende / Schlüssel Rückgabe)

Kautionshöhe von € erhalten.

(für den VfR 1926 Sondernheim e.V.
bei Vermietungsbeginn)

Mieter bei Rückgabe



Zusatzvereinbarung zum Raummietvertrag als Folge der Coronavirus-Pandemie:

Wir machen Sie ausdrücklich darauf aufmerksam, dass Sie, für die Dauer der Raummiete, für die Einhaltung aller Maßnahmen im Zusammenhang mit der jeweils aktuellen Fassung der Corona-Bekämpfungsverordnung verantwortlich sind. Der Vermieter übernimmt bei Nichteinhaltung der Maßnahmen keinerlei Verantwortung.

Die jeweils tagesaktuell geltenden Regelungen im Zusammenhang mit der für Germersheim geltenden Maßnahmen können auf folgender Webseite eingesehen werden:

[https://www.kreis-germersheim.de/kv_germersheim/Kreisverwaltung/Coronavirus%20\(SARS-CoV-2\)/Coronavirus%20\(COVID-19\)/](https://www.kreis-germersheim.de/kv_germersheim/Kreisverwaltung/Coronavirus%20(SARS-CoV-2)/Coronavirus%20(COVID-19)/)

Einen 'Anfangsbestand' an Hand- und Flächendesinfektionsmittel wird vom Vermieter zur Verfügung gestellt. Hierzu erlauben wir uns, Ihnen einen Unkostenbeitrag in Höhe von 15,00 €, welcher zusammen mit der Raummiete zu entrichten ist, in Rechnung zu stellen.

Kenntnis genommen:

(Mieter)